

Deichselgeführte Stapler

www.auva.at



Inhalt

Was sind deichselgeführte Stapler?	2
Aufschriften	3
Sicherheitstechnische Gestaltung	4
Betriebsanweisung	6
Betrieb von Staplern	7
Lagern und Stapeln	9
Sonderbauform	11
Arbeitskorb	12
Wartung, Reparatur	13
Wiederkehrende Prüfung	14
Gesetzliche Grundlagen und Normen	16

Definition und Grundsätzliches

Was sind deichselgeführte Stapler?

Deichselgeführte Stapler sind Geh-Flurförderzeuge, die von Mitgängern über eine Deichsel bedient werden. Mit einer Gabel, einer Plattform oder einem anderen Lastträger werden Lasten angehoben, um sie zu stapeln oder in Regale einzubringen.

Wer darf einen deichselgeführten Stapler bedienen?

Nur mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete Personen dürfen deichselgeführte Stapler führen.

Unterweisung

Unterweisungen müssen vor dem erstmaligen Einsatz, in regelmäßigen Abständen sowie nach Unfällen und Beinaheunfällen nachweislich durchgeführt werden.

Wichtige Punkte zur Unterweisung finden Sie u.a. in

- den Evaluierungsunterlagen,
- der Betriebsanleitung des Herstellers,
- den Betriebsanweisungen der Firma.

Die Bedienungsperson muss in die Funktionsweise und Handhabung des Staplers sowie in die sichere Arbeitsweise eingeschult werden. Diese Schulung kann durch geeignete fachkundige Personen des eigenen Betriebes erfolgen.

Aufschriften

Herstellerschild

Am Stapler muss ein Herstellerschild mit folgenden Angaben angebracht sein:

- CE-Kennzeichnung
- Hersteller
- Type des Staplers
- Baujahr
- Hersteller- oder Seriennummer
- Eigengewicht des Staplers
- zulässiges Mindest- und Höchstgewicht der Antriebsbatterie bei Elektrostaplern

Tragfähigkeitsschild

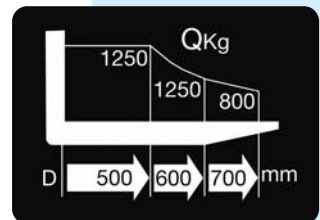
Am Stapler muss ein Tragfähigkeitsschild dauerhaft und gut lesbar angebracht sein. Auf diesem Schild muss die Tragfähigkeit für mehrere Lastschwerpunkt-abstände angegeben sein.

Das Tragfähigkeitsschild kann mit dem Herstellerschild kombiniert sein.

Gefahrenschild

Am Stapler ist deutlich sichtbar darauf hinzuweisen, dass das Mitfahren auf der Hubvorrichtung, der Aufenthalt darunter und das Betreten der Hubvorrichtung in angehobenem Zustand verboten ist.

**Informationen
auf einen Blick**



Tragfähigkeitsschild

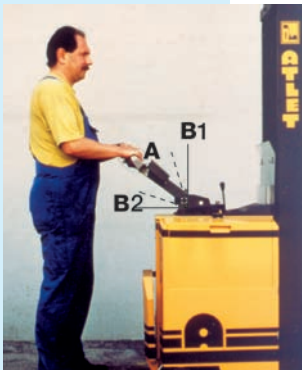


Gefahrenschild

Sicherheitstechnische Gestaltung

Bremsen

Deichselgeführte Stapler mit motorischem Fahrtrieb müssen beim Loslassen der Deichsel selbsttätig bremsen.



Stellung der Deichsel bei gelöster und angelegter Bremse

Elektromotorischer Antrieb

Die Deichsel muss in einer vertikalen Ebene beweglich sein. Wenn die Bremse mechanisch betätigt wird und die Deichsel in der vertikalen oder horizontalen Stellung ist, müssen die Bremsen angelegt und der Strom ausgeschaltet sein, sofern er nicht bereits vom Fahrer mit dem Fahrshalter abgeschaltet wurde.

- A Bremse gelöst, Antrieb möglich
- B 1 Bremse angelegt, Antrieb abgeschaltet
- B 2 Bremse angelegt, Antrieb abgeschaltet

Wenn die Bremse elektrisch betätigt wird, muss beim Loslassen der Deichsel oder des Fahrhalters der Strom selbsttätig abgeschaltet und die Bremse angelegt werden („Totmannschaltung“), unabhängig von der Stellung des Handgriffes.



Deichselkopf mit Stellteilen und Hupe

Stellteile

Die Fahrrichtungen müssen mit leicht erreichbaren und deutlich gekennzeichneten Stellteilen gesteuert werden. Ihre Lagen oder Bewegungsrichtungen müssen den jeweiligen Fahrrichtungen entsprechen.

Deichsel

Die Deichsel des Staplers muss eine Einrichtung besitzen, mit der die Fahrrichtung umgekehrt (Sicherheitsumschalter) oder der Stapler angehalten wird, wenn der Deichselkopf in der Betriebsstellung mit einem Hindernis (z. B. mit dem Körper des Fahrers) in Berührung kommt.

Radabdeckung

Antriebsräder und Schwenkrollen müssen so im Fahrzeugrahmen angeordnet oder gesichert sein, dass Fußverletzungen vermieden werden.

Quetsch- und Scherstellen

Kommt es durch bewegte Teile im Bereich des Hubgerüsts zu Quetsch- oder Scherstellen, sind diese wirksam zu sichern. Das Gleiche gilt für die Rollenauflaufstellen der Hubketten.

Akustische Warnvorrichtung

Stapler müssen eine akustische Warnvorrichtung besitzen, die sich in Lautstärke und Tonlage deutlich vom Betriebslärm abhebt.

Sicherung gegen unbefugte Inbetriebnahme

Die Bedienungsperson ist dafür verantwortlich, dass der Stapler nicht von unbefugten Personen in Betrieb genommen wird (Schlüssel abziehen).

Unser Tipp:

Benützen mehrere Personen den selben Stapler, ist es empfehlenswert, jedem dieser Fahrer einen Schlüssel auszuhändigen.



Der Sicherheitsumschalter bewirkt Fahrtrichtungsumkehr



Radabweiser



Durchsichtige Verdeckung der Gefahrenstellen

Betriebsanweisung

Für den Staplerbetrieb ist eine schriftliche Betriebsanweisung notwendig. Darin finden Sie folgende Sicherheits- und Verkehrsregeln:

- Aufnehmen, Sicherung, Transport und Absetzen von Lasten
- Be- und Entladen des Staplers
- Sicherung gegen unbefugte Inbetriebnahme durch Unbefugte
- Fahrbetrieb
- In- und Außerbetriebnahme
- Wechseln und Laden der Batterien
- Sondereinsätze

Betrieb von Staplern

Verkehrswege

Verkehrswege mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr müssen folgende Mindestbreite aufweisen: Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus je 0,5 Meter an beiden Seiten.

Verkehrswege sollen aus Sicherheitsgründen immer deutlich gekennzeichnet sein (z. B. durch Bodenmarkierungen) und dürfen niemals – auch nicht vorübergehend – verstellt werden. Bei einer Bodenfläche von mehr als 1000 m² ist die Kennzeichnung durch Bodenmarkierungen vorgeschrieben.



Verkehrswege müssen mindestens einen Meter breiter als Fahrzeug oder Ladung sein

Beim Befahren von Bodenunebenheiten oder Schlaglöchern, die zu einem einseitigen Anheben des Staplers führen können, besteht Kippgefahr. Verkehrswege, Ladebrücken, Decken, Schachtabdeckungen usw. müssen ausreichend tragfähig sein.

Tägliche Prüfung

Sicherheits-Check

Vor Arbeitsbeginn müssen täglich die Sicherheits-, Brems- und Warneinrichtungen kontrolliert werden.

Lastaufnahme

Die am Tragfähigkeitsschild angegebenen zulässigen Lasten dürfen nicht überschritten werden.

- Ladung auf Palette oder Transportbehälter kontrollieren, lose Teile sichern
- Last so nahe wie möglich an den Gabelrücken anlegen
- Last auf beiden Gabeln gleichmäßig verteilen. Nötigenfalls Gabelzinkenabstand der Last anpassen

Fahrbetrieb

Die Last darf nur in möglichst niedriger Stellung des Lastaufnahmemittels transportiert werden. Beim Befahren von Kurven besteht bei hohem Lastschwerpunkt Kippgefahr. Ladebrücken müssen genügend breit, tragfähig und gegen Abrutschen oder Verschieben gesichert sein. Die Last ist bei gebremstem Gerät langsam abzusetzen.

Das Mitfahren von Personen ist verboten.

Abstellen des Staplers

Der Stapler muss nach der Fahrt so abgestellt werden, dass keine Tore, Ausgänge, Verkehrswege usw. verstellt werden. Vor dem Verlassen des Staplers muss der Bediener

- die Gabel absenken,
- den Motor abstellen,
- den Schlüssel abziehen und so verwahren, dass eine unbefugte Inbetriebnahme des Gerätes nicht möglich ist.

**Mitfahrverbot
unbedingt
beachten**

**Nach dem
Abstellen:
Schlüssel
abziehen**

Lagern und Stapeln

Lagereinrichtungen

Bei Lagereinrichtungen ist auf Folgendes zu achten:

- Ausreichende Tragfähigkeit der Regale und der tragenden Bauteile für die aufzunehmenden Lasten
- Deutlich erkennbare Angabe der zulässigen Belastung an den Regalen
- Deutlich erkennbare Angabe der zulässigen Bodenbelastung von Lagerräumen, unter denen sich andere Räume befinden
- Sicherung gegen herabfallendes, abrutschendes, umfallendes oder wegrollendes Lagegut
- Bei der Lagerung von gesundheitsgefährdenden, ätzenden, giftigen, brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen müssen die Lagerräume den spezifischen Eigenschaften dieser Stoffe entsprechen. Beachten sie die Zusammenlagerungsverbote.

Lagerung

Bei der Lagerung ist auf Folgendes zu achten:

- Verbot von Lagerungen auf Verkehrswegen, über Ausgängen und vor Notausgängen
- Vermeidung von Lagerungen über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
- Verbot von Lagerungen gesundheitsgefährdender, ätzender, giftiger, brandgefährlicher oder explosionsgefährlicher Arbeitsstoffe über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen
- Beachtung der zulässigen Belastungen
- Stapel dürfen nur auf ebenem, festem Boden oder auf genügend starken Unterlagen standsicher errichtet werden

Checken Sie Ihre Lager-einrichtungen!

Lagern Sie richtig?

- Die zulässige Stapelhöhe richtet sich nach der Art und Beschaffenheit des Lagergutes. In Zweifelsfällen sind Auskünfte beim Hersteller bzw. Lieferanten einzuholen
- Verbot des Zusammenlagerns von Stoffen, die miteinander gefährlich reagieren (z. B. Salpetersäure auf Holzpaletten, Säuren und Laugen)

Sonderbauform

Stapler mit hochklappbarer Plattform zum Mitfahren

Die hochklappbare Plattform darf sich beim Anfahren an Hindernisse weder deformieren noch hochklappen. Die Deichsel muss einen Sicherheitsumschalter besitzen, der als Auffahrschutz wirkt, wenn der Fahrer durch ein Hindernis gegen die Deichsel gedrückt wird. Durch diesen Schalter muss bewirkt werden, dass der Stapler vom Hindernis wegfährt.

Wenn der Stapler schneller als 6 km/h fahren kann, muss die Plattform mit Seiten- oder Vorderschutz versehen sein. Der Fahrbetrieb darf nur möglich sein, wenn sich die Plattform und diese Schutzeinrichtung in der vorgesehenen Stellung befinden. Sie kann fest mit dem Rahmen verbunden, hochklappbar oder schwenkbar sein.

Für Arbeiten mit Staplern mit hochklappbarer Plattform, die ihre Last außerhalb der Radbasis aufnehmen, ist der Nachweis der Fachkenntnisse notwendig (Staplerschein). Weiters ist für Arbeiten mit solchen Staplern eine Fahrbewilligung des Arbeitgebers notwendig.



Stapler mit hochklappbarer Plattform

Arbeitskörbe dürfen nur für kurzfristige Arbeiten verwendet werden!

Arbeitskorb

Personen dürfen nur in Arbeitskörben und nur für kurzfristige Arbeiten gehoben werden. Diese Arbeitskörbe dürfen nur von Staplern gehoben werden, deren Hersteller sie dafür vorgesehen hat oder wenn die Eignung durch eine Abnahmeprüfung festgestellt wurde.

Einsatztipps

- Zulässige Personenanzahl, Nutzlast und Gesamtgewicht nicht überschreiten
- Heben und Senken nur nach Weisung der Person im Arbeitskorb
- Solange sich Personen im Arbeitskorb befinden, darf der Fahrer den Stapler nicht verlassen.

Anbaugeräte

Beim Einsatz von Anbaugeräten reduziert sich die Tragfähigkeit des Staplers. Der Lastschwerpunkt wird in der Regel nach vorne verschoben, teilweise auch zur Seite hin oder nach oben. Darüber hinaus kann es auch zur Verschlechterung der Sichtverhältnisse durch Sichtbehinderung kommen.

Wartung, Reparatur

Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die notwendigen speziellen Fachkenntnisse für diese Arbeiten besitzen. Dabei sind alle Bestimmungen der Betriebsanleitung zu beachten. Stapler sind vor Beginn der Reparaturarbeiten gegen ungewollte Bewegungen zu sichern (z. B. durch Aufbocken der Antriebsräder). Werden am angehobenen Lastaufnahmemittel Reparaturen durchgeführt, muss dieses vorher gegen unbeabsichtigtes Absenken gesichert werden.

Laden der Batterien

- Batterieladeräume müssen eine ausreichende Be- und Entlüftung haben. Der frei werdende Wasserstoff ist leichter als Luft und daher in Deckennähe abzuführen.
- Auf das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Hantierens mit offenem Feuer und Licht ist deutlich hinzuweisen (Wasserstoff bildet mit dem Luftsauerstoff explosives Knallgas!).
- Elektroinstallationen in diesem Bereich müssen mindestens Feuchtraumqualität haben (Mindestabstand der Gasaustrittsstellen von Zündquellen: 0,5 m).
- Beim Laden sind die Wartungsrichtlinien des Herstellers einzuhalten.
- Batterien stromlos an- bzw. abklemmen!
- Für das Hantieren mit Batteriesäure sind die notwendigen persönlichen Schutzbehelfe zur Verfügung zu stellen.
- Für Erste-Hilfe-Maßnahmen wird die Bereitstellung einer Augenspülflasche empfohlen.

**Nicht
jedermanns
Sache**

**Vorsicht
Explosions-
gefahr!**

Jährliche Prüfung

Wiederkehrende Prüfung

Stapler sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen dürfen durchgeführt werden von:

- Ziviltechnikern
- Zugelassenen Prüfstellen (Gewerbeordnung)
- Akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen
- Technischen Büros
- Sonstigen geeigneten und fachkundigen Personen

Wenn fachkundige Betriebsangehörige die wiederkehrende Prüfung durchführen, muss mindestens jedes vierte Jahr ein Ziviltechniker, eine Prüfstelle oder ein technisches Büro für die wiederkehrende Prüfung herangezogen werden.

Bei Staplern, die mit Arbeitskörben Personen heben, dürfen wiederkehrende Prüfungen nur durchgeführt werden von:

- Ziviltechnikern
- Zugelassenen Prüfstellen (Gewerbeordnung)
- Akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen
- Technischen Büros

Nach einem außergewöhnlichen Ereignis, das schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Staplers haben kann, ist eine zusätzliche Prüfung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten. Der Prüfbefund muss enthalten:

- Prüfdatum
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Unterschrift des Prüfers
- Ergebnis der Prüfung
- Angaben über die Prüfinhalte

Zusätzliche Prüfung

Wiederkehrende Prüfung



Zusätzlich kann – wenn lediglich eine wiederkehrende Prüfung durchgeführt wurde – an einer gut sichtbaren Stelle eine Plakette angebracht werden. Auf der Plakette ist das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung anzugeben.

***Für alle, die
mehr wissen
wollen oder
müssen . . .***

Gesetzliche Grundlagen und Normen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Arbeitsmittelverordnung

Arbeitsstättenverordnung

Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz

Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche

EN 1551 Sicherheit von Flurförderzeugen; Kraftbetriebene Flurförderzeuge über 10.000 kg Tragfähigkeit

EN 1726-1 Sicherheit von Flurförderzeugen; Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge bis einschließlich 10.000 kg Tragfähigkeit und Schlepper bis einschließlich 20.000 N Zugkraft; Allgemeine Anforderungen

EN 1726-2 Sicherheit von Flurförderzeugen; Motorkraftbetriebene Flurförderzeuge bis einschließlich 10.000 kg Tragfähigkeit und Schlepper bis einschließlich 20.000 N Zugkraft; Zusätzliche Anforderungen

EN 1755 Sicherheit von Flurförderzeugen; Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen

ÖNORM M 9801 Flurförderzeuge und Anbaugeräte; Prüf- und Betriebsvorschriften

ÖNORM M 9816 Arbeitskorb für Hubstapler; Bau- und Betriebsvorschriften

ÖVE-Vorschriften

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1203 Wien
Telefon +43 1 331 33-0

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 2742 25 89 50-0

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 3352 353 56-0

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8021 Graz
Telefon +43 316 505-0

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 463 58 90-0

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4017 Linz
Telefon +43 732 23 33-0

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 662 21 20-0

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Eitzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 512 520 56-0

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5572 269 42-0

www.auva.at

